

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der katholischen Grundschule Merzenich e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der katholischen Grundschule Merzenich e.V.“

(2)

Sitz des Vereins ist Merzenich.

(3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der katholischen Grundschule Merzenich. Der Verein unterstützt die Schule mit Ideen und Engagement sowie Geld- und Sachspenden bei Projekten zur Steigerung der Attraktivität des Lern- und Lebensraums der Schulkinder. Die Einnahmen aus vom Verein organisierten Veranstaltungen ermöglichen Anschaffungen, die den Bildungszielen der Schule dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2)

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht begründet werden. Sämtliche Leistungen erfolgen vielmehr in freier Entscheidung des Vorstandes.

(3)

Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden bzw. bei Auflösung des Vereins keine Leistungen.

(4)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Gemeinde Merzenich, mit der Maßgabe, evtl. verbleibende Mittel ausschließlich der gemeinnützigen Förderung der Bildung und Erziehung an der katholischen Grundschule Merzenich zuzuwenden.

(5)

Alle Ämter sind Ehrenämter.

§2a Gründung von Abteilungen

(1)

Bei Gründung von Abteilungen arbeiten diese, soweit sich die Aktivitäten auf den jeweiligen Vereinszweck erstrecken und keine finanziellen Auswirkungen für den Hauptverein haben, autonom. Beschließt eine Abteilung eine eigene Abteilungsordnung, so bedarf diese zu Ihrer Wirksamkeit die Zustimmung durch den Vorstand des Vereins, der die Vereinbarkeit der Abteilungsordnung mit dieser Satzung zu prüfen hat. Entsprechendes gilt für Änderungen oder Ergänzungen der Abteilungsordnung. Die Vorstandsmitglieder der Abteilungen bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung des Vereins. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.

§3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

§4 Beitrag

(1)

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag der jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod,

(2)

durch freiwilligen Austritt zum Jahresende,

(3)

nach Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung.

§6 Vereinsorgane

(1)

Vereinsorgane sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

(2)

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl aus der Mitgliederversammlung.

§8 Geschäftsführung

(1)

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

(2)

Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§8a Kassenprüfer

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Ehrenamtliche Kassenprüfer für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so erfolgt eine Zuwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode.

§9 Haftung

(1)

Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

(2)

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§11 Mitgliederversammlung

(1)

Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zehn Tage vor dem Beginn der Versammlung ein.

(2)

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder

(3)

Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Festsetzung des Beitrages
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Satzungsänderungen

(4)

Bei Beschlüssen über Änderungen oder Ergänzungen der Satzungen ist Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§12 Anträge

(1)

Anträge der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1)

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird notwendig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

§14 Schiedsgericht

(1)

Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern, von denen jede Partei einen benennt.

§15 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2)

Für den Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3)

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den Vorschriften des BGB (§§ 47ff) unter Beachtung des §2 Abs. 5 dieser Satzung.

§16 Inkrafttreten

(1)

Die Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein beim Amtsgericht Düren eingetragen ist.

Merzenich, den 15.04.2025

.....

1. Vorsitzender